



- ▶ AUTOKRANE
- ▶ LADEKRANE
- ▶ KRANLOGISTIK
- ▶ ARBEITSBÜHNEN
- ▶ PARTERREARBEITEN
- ▶ BERGUNGSDIENST
- ▶ SPEZIALTRANSPORTE
- ▶ GABELSTAPLER/TELESTAPLER

Allgemein geänderte Fahrgenehmigungen für Autokrane und Schwertransporte/Ballasttransporte

Kran	Achszahl/Gesamtgewicht	Auflagen
2-Achser	24 to	- Flächendeckende Fahrgenehmigung für NRW - Bundesweiter Streckenkatalog vorhanden
3-Achser LKW Chassis 4-Achser LKW Chassis	27,5 to 38 to	- Flächendeckende Fahrgenehmigung für NRW - Bundesweiter Streckenkatalog vorhanden
3-Achser 3-Achser + Zusatzballast	36 to 46 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - Zusatzballast per Anhänger oder separatem Ballasttransport
4-Achser 4-Achser + Zusatzballast	48 to 66 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - Zusatzballast per Anhänger oder separatem Ballasttransport - Teilweise müssen Sperrzeiten eingehalten werden
5-Achser 5-Achser + Zusatzballast	60 to 78 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - Zusatzballast per Anhänger oder separatem Ballasttransport - Sperrzeiten müssen eingehalten werden
6-Achser + separater Ballasttransport	72 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - separater Ballasttransport - Sperrzeiten müssen eingehalten werden - Teilweise nur Nachtfahrten erlaubt
7-Achser + separater Ballasttransport	84 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - separater Ballasttransport - Sperrzeiten müssen eingehalten werden - Teilweise nur Nachtfahrten erlaubt
8-Achser + separater Ballasttransport	96 to	- § 29 Einzelfahrerlaubnis erforderlich - separater Ballasttransport - Sperrzeiten müssen eingehalten werden - Teilweise nur Nachtfahrten erlaubt

§ 29 (2) StVO	Sperrzeiten	Auflagen	Nachtfahrt
Aufgrund geänderter Bestimmungen für das Anhörungsverfahren gemäß § 29 StVO, beträgt die Dauer für das behördliche Genehmigungsverfahren nach Auftragseingang ca. 3–10 Werktage innerhalb von NRW. Für andere Bundesländer muss mit längeren Bearbeitungszeiträumen gerechnet werden.	Es gelten gesetzliche Sperrzeiten für Fahrzeuge mit Schwerlasttechnik. Montag bis Freitag: 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr Des Weiteren gilt ein Wochenendfahrverbot: Freitag 15:00 Uhr bis Montag 9:00 Uhr.	Je nach Einzelerlaubnis können weitere Auflagen wie BF2/BF3-Begleitung, Umleitungen, Straßensperrungen, Polizeibegleitungen, Nachtfahrt etc. auferlegt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufhebung des Tag-/Nacht-/Wochenendfahrverbotes möglich.	Nachtfahrten werden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt.

Kurth Autokrane GmbH & Co. KG

Mülheimer Heide 15 · 53945 Blankenheim

Telefon: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-0 · Fax: +49 (0) 24 49 / 91 77 6-29
 info@kurth-autokrane.de
 www.kurth-autokrane.de

Bergungsdienst & Arbeitsbühnen-Abholstation

Dausfelder Höhe 7 · 54595 Prüm
 Telefon: +49 (0) 65 51 / 14 80 000 · Fax: +49 (0) 65 51 / 14 80 002
 www.kurth-arbeitsbuehnen.de